

*Betreff:***Baumförder- und Beratungsprogramm-Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig:
"Förderung und Schutz von Grünbeständen"***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

31.05.2019

*Beratungsfolge**Sitzungstermin**Status*

Grünflächenausschuss (Vorberatung)

04.06.2019

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

18.06.2019

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

25.06.2019

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Förderung und Schutz von Gehölzbeständen“ wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Am 13.03.2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig den interfraktionellen Antrag 18-07040 „Förderung und Schutz von Grünbeständen im Stadtgebiet“ mit Mehrheit wie folgt beschlossen.:

1. Die Stadtverwaltung wird gebeten, ein Förderprogramm mit dem Ziel auszuarbeiten, private Eigentümer von Bäumen oder anderen Gehölzen im Hinblick auf deren Pflege und Erhalt zu beraten und entsprechende Maßnahmen anteilig finanziell zu fördern.
2. Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen, ob flankierend eine kommunale Satzung erlassen werden kann mit dem Ziel, eine Meldepflicht für private Grundstückseigentümer in den Fällen, in denen Bäume ab einem bestimmten Stammumfang oder andere Gehölze gefällt oder beseitigt werden sollen, zu begründen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, bei einem positiven Prüfungsergebnis, eine Satzung zu erarbeiten und dem Rat vorzulegen.

Die Verwaltung hat in der Mitteilung an den Grünflächenausschuss am 28.11.2018 (Drs.-Nr. 18-09684) zu den Absätzen 2 und 3 eine juristische Prüfung vorgelegt. Darin kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass von einer kommunalen Satzung abgeraten wird.

Die Verwaltung hat darüber hinaus inzwischen den Entwurf einer Förderrichtlinie „Förderung und Schutz von Grünbeständen in Braunschweig“ entsprechend Absatz 1 des oben erwähnten Ratsbeschlusses erstellt und diesen Entwurf gemeinsam mit dem Entwurf einer Begründung dem Grünflächenausschuss zu seiner Sitzung am 08.05.2019 zur Aussprache und fachlichen Erörterung vorgelegt.

Der Richtlinienentwurf ist bei den Ausschussmitgliedern auf Zustimmung gestoßen. Einige wenige Hinweise, die den dauerhaften Erhalt von ersatzweise gepflanzten Bäumen bzw. die Ergänzung der Förderratbestände um ältere Obstgehölze betrafen, sind in den Förderrichtlinienentwurf eingearbeitet worden. Vom städtischen Rechtsreferat im Rahmen der rechtlichen Prüfung gegebene Hinweise zur Klarstellung haftungsrechtlicher Aspekte sind ergänzend in die Richtlinie aufgenommen worden.

Nachfolgend wird auf die vielfältigen Wirkungen, die Bäume als zentraler Gegenstand der Förderrichtlinie im urbanen Raum entfalten können, ebenso eingegangen wie auf einige inhaltliche Aspekte des Richtlinienentwurfes.

Braunschweig ist eine moderne Großstadt, die sich den zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich städtebaulicher Verdichtung durch weiteres Bevölkerungswachstum und den Herausforderungen des Klimawandels stellen muss und gleichzeitig ihren Einwohnern weiterhin Lebensqualität bieten möchte. Wichtige Ansätze dazu sind im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig mit Planungshorizont bis 2030 festgeschrieben. So ist als eines von fünf Leitzielen definiert, Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt zu entwickeln. Als Rahmenmaßnahme im ISEK 2030 wird dementsprechend die Erarbeitung eines Beratungs- und Förderprogramms benannt, das unter anderem für Bäume auf Privatgrundstücken baumpflegerische Maßnahmen zum Baumerhalt und Ersatzpflanzungen im Falle nicht vermeidbarer Fällungen anteilig finanziell fördern soll.

Dem im Stadtgebiet vorhandenen Bestand an Bäumen und anderen Gehölzen kommt zur Erreichung dieses Ziels eine große Bedeutung zu, da sie wichtige Ökosystemdienstleistungen bieten:

Stadtklimatische Wirkung:

Eine hohe klimatische Wirkung erzielen Gehölze durch den Entzug von Kohlendioxid aus der Luft. Im belaubten Zustand binden die Blattoberflächen zudem Schadstoffe wie Feinstaub und tragen mit dieser Filterung zu einer höheren Luftreinheit bei.

Neben der lufthygienischen Wirkung sorgen Gehölze mit ihrer Belaubung für Verschattung und damit für eine Reduzierung der Umgebungstemperatur, was vor allem in heißen Sommern eine wichtige Wirkung für das Stadtklima bedeutet. Hier gilt, dass die Minderung des sogenannten Wärmeinsel-Effektes umso wirkungsvoller ist, je mehr kleinere, aber miteinander vernetzte Grünanlagen mit Gehölzen vorhanden sind. Ziel sollte demnach sein, ein breites Netz an kleinräumigen Grünzügen zu schaffen, das neben städtischen Grünflächen insbesondere privates Grün einschließt.

Hinsichtlich des Wasserhaushalts sorgen Gehölze durch die regulierte Abgabe des gespeicherten Wassers über die Blätter (Verdunstung) für eine kühlere und feuchtere Luft.

Bei auftretenden Starkwind- und Sturmereignissen können Gehölze die Folgen minimieren, indem sie als Barrieren wirken und damit die Windgeschwindigkeiten reduzieren.

Stadtökologische Wirkung:

Städtische Gebiete gewinnen als Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen immer mehr an Bedeutung. Das liegt zum einen an schwindenden Rückzugsbereichen für die einheimische Flora und Fauna im ländlichen Raum, dessen Agrarflächen häufig mit Monokulturen bewirtschaftet und mit insekten- und wildkrautschädlichen Pestiziden belastet werden, als auch an verbesserten Bedingungen im städtischen Raum, in dem durch vernetzte Grünflächen wichtige Siedlungsbereiche für Tiere und Pflanzen entstehen. Insbesondere Gehölze sind als Nahrungs- und Bruthabitate vor allem für Vögel und Insekten interessant. Mit der Schaffung und der Verknüpfung von Lebensräumen für verschiedene Tiere und Pflanzen wird zum Erhalt der Artenvielfalt beigetragen.

Damit dient das Förderprogramm als wichtige Komplementärmaßnahme zu anderen Aktivitäten der Stadt für mehr Biodiversität (u. a. Anlage artenreicher Blühflächen mit Staudenmischpflanzen und Trockenmauern, Pflanzung von Kopfweiden).

Gesundheitliche Wirkung:

Neben den bereits genannten stadtklimatischen Effekten wie Frischluftzufuhr und Temperaturengleich, die unmittelbar Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben, ist auch die Wirkung von Bäumen und Sträuchern auf den Lärmpegel in der Stadt relevant. Gehölze absorbieren durch ihre Belaubung einen Teil der Lärmimmissionen, insbesondere das so genannte Flatterecho (Schwingen des Schalls zwischen den Häuserreihen) wird durch einzelnstehende Bäume verringert.

Hinzu kommt die positive Wirkung von Pflanzen auf die menschliche Psyche und das persönliche Wohlempfinden.

Diese Positiveffekte von Bäumen und anderen Gehölzen werden von der Stadt Braunschweig erkannt und z. T. bereits im städtischen Raum gefördert (Baumerhaltungsmaßnahmen, Neupflanzungen, Anlage von Biotopen und Bienenweiden, Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten etc.). Neben Bäumen und Gehölzen in städtischem Besitz soll das Potenzial des privaten Gehölzbestandes für die Sicherung der Artenvielfalt, zur Durchgrünung sowie zum Erhalt des klimatischen und ökologischen Gleichgewichts in der Stadt aktiviert werden. Außerdem soll das Förderprogramm zu einer stärkeren Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung bezüglich der Wichtigkeit von Stadtbäumen führen.

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.03.2018 wurde durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport der Stadt Braunschweig die nunmehr zur Beschlussfassung vorliegende Förderrichtlinie erarbeitet, die private Eigentümer im Hinblick auf die Pflege und den Erhalt von Gehölzen unterstützen soll. Die Unterstützung beinhaltet eine fachliche Beratung zum Baumschutz und -erhalt sowie die finanzielle Bezuschussung von Baumschutz- und Baumpflegemaßnahmen und ggf. das Erstellen von fachlichen Baumgutachten sowie die Ersatzpflanzung standortgerechter Bäume bei unvermeidbaren Fällungen.

Wesentliche Inhalte der Förderrichtlinie

Ziel des Förderprogramms bzw. der Förderrichtlinie ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig, um

- das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern und zu sichern,
- der Luftreinheit zu dienen und
- vielfältige Lebensräume zu schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden sowohl allgemeine Beratungen zum Baumschutz und zur Baumpflege als auch Maßnahmen zum Erhalt des Gehölzbestandes unterstützt. Als schützenswert und damit förderwürdig gelten

- Laub- und Nadelbäume, die in einem Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen,
- mehrstämmige Gehölze und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz,
- erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang.
-

Die relativ geringen Stammumfangwerte von 60 cm sollen gewährleisten, dass auch ökologisch wertvolle Bäume mit einem geringeren Dickenwachstum (z. B. Eibe, Rot- und Weißdorn, Stechpalme und Mehlbeere) von der Förderung eingeschlossen werden.

Zudem soll damit ein frühzeitiger Anreiz für Eigentümer geschaffen werden, ihre Bäume zu erhalten, denn erfahrungsgemäß werden viele Bäume gefällt, bevor sie Stammumfänge von 80 cm und mehr erlangt haben. Die Förderung mehrstämmiger Gehölze und Großsträucher erfolgt aufgrund ihres hohen ökologischen Wertes und des starken Verschattungspotenzial, den sie durch ihre große Blattmasse haben. Auch Obstbäume, die einen besonders erhaltenswürdigen Charakter haben, werden als schützenswert gefördert.

Vor-Ort-Termin

Ein Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung und soll dazu dienen, die Förderwürdigkeit des privaten Gehölzbestands zu beurteilen. Der Eigentümer erhält in diesem Rahmen allgemeine Informationen zur Bedeutung und Pflege von Bäumen und zum Förderprogramm.

Baumpflegerische Maßnahmen

Als förderfähige Baumpflegearbeiten werden alle Maßnahmen eingestuft, die dazu dienen, die Vitalität des Gehölzes zu fördern oder zu erhalten. Die Durchführung muss zwingend durch zertifizierte Mitarbeiter von Fachbetrieben ausgeführt werden, um den langfristigen Erhalt des Gehölzes zu gewährleisten. Damit sollen stadtklimatische, stadtökologische und gesundheitliche Wirkungen erreicht werden.

Fachliches Baumgutachten

Eine visuelle Baumkontrolle durch Mitarbeiter von Fachbetrieben kann jedoch nicht immer zweifelsfrei ermitteln, ob das Gehölz vital ist und dauerhaft erhalten werden kann. Insbesondere zur Beurteilung der Situation des Baumes hinsichtlich Stand- und Bruchsicherheit, Standort- und Bodenanalyse, Kronenentwicklung oder Totholzaufkommen sind zum Teil eingehende, fachliche Baumuntersuchungen notwendig. Diese sind im Rahmen eines fachlichen Baumgutachtens förderfähig. Neben der Beurteilung des Zustands und der Erhaltungswürdigkeit des Gehölzes werden in einem Baumgutachten sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Vitalität des Gehölzes benannt.

Ersatzpflanzung

Im Falle einer unvermeidlichen Fällung des Baumes, die aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgeht, werden standortgerechte und zukunftsfähige Ersatzpflanzungen gefördert, um den privaten Baumbestand in der Stadt Braunschweig langfristig zu erhalten.

Geplante programmbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Folgende breit gefächerten und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wären im Falle einer positiven Ratsentscheidung geplant:

Werbematerialien

Flyer mit den wichtigsten Informationen rund um das Förderprogramm würden zum Start des Förderprogramms an öffentlich zugänglichen Orten ausgelegt (z. B. Fachbereiche der Stadt Braunschweig, Stadtbibliothek) und dem Grundsteuerbescheid beigelegt, um Privateigentümer direkt zu erreichen. Zur Information und Weitergabe würden regionale Fachbetriebe als Multiplikatoren involviert. Auch die Regionale Energie- und Klimaschutzagentur in Braunschweig (reka), die Privatpersonen hinsichtlich nachhaltiger und klimaschonender Aktivitäten berät, wäre als Akteur miteinzubinden.

Werbepostkarten könnten ein wirksames Instrument sein, um insbesondere Privatpersonen zu erreichen. Die Postkarten könnten in Gastronomie- und Freizeitbetrieben ausgelegt werden und zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung stehen.

Informationsmaterialien

Es würde eine Broschüre mit Informationen zum Erhalt und zur Pflege von Bäumen, Sträuchern und Hecken erstellt und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt. Darin würde auf die ökologische, psychologische und städtebauliche Bedeutung von Bäumen und anderen Gehölzen hingewiesen und auf das entsprechende Förderprogramm der Stadt Braunschweig aufmerksam gemacht. Auswahllisten zu qualifizierten Fachbetrieben, die Baumgutachten erstellen, Baumpflegemaßnahmen und Neupflanzungen durchführen, sowie zu geeigneten Gehölzen für Neupflanzungen könnten Interessierten und Antragstellern Unterstützung bieten. Die Broschüre würde sowohl als Druckmedium als auch zum Download auf der stadteigenen Webseite bereitgestellt.

Pressearbeit und mediale Verbreitung

Der Start des Förderprogramms könnte auf der Homepage der Stadt Braunschweig publik gemacht und prominent platziert werden.

Begleitend zur Einführung des Förderprogramms könnte eine intensive Berichterstattung in der lokalen Presse initiiert werden, bspw. durch Pressemitteilungen und ggf. eine Pressekonferenz zum Einföhrungstermin.

Neben den klassischen Medien könnten zur öffentlichen Bekanntmachung des Förderprogramms die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig genutzt werden.

Veranstaltungen

Terminierte Veranstaltungen, die in der Stadt Braunschweig stattfinden und einen umweltrelevanten Bezug haben, könnten als Rahmen für die Vorstellung des Förderprogramms genutzt (z. B. Tag des Baumes, Langer Tag der StadtNatur). Dazu könnte ggf. ein eigener Stand gestaltet werden, an dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport informiert würden.

Evaluation

Die Entwicklung des Förderprogramms hinsichtlich der Anfragen, Beratungswünsche, Förderanträge, Fördersummen etc. sollte regelmäßig quantitativ und qualitativ bewertet werden. Eine zweijährliche Evaluation wäre für den Fall, dass das Programm über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden würde, empfehlenswert, um dessen Wirksamkeit und Akzeptanz zu überprüfen.

Personal- und Finanzressourcen für die Programmumsetzung im Haushalts 2019 und ab dem Haushaltsjahr 2020

Unter anderem für die Erarbeitung und Einführung des in Rede stehenden Förderprogramms ist befristet bis Ende 2019 eine E - 11 Stelle im Stellenplan 2018 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport geschaffen worden. Die Verwaltung weist daraufhin, dass ab Anfang des Jahres 2020 für die Umsetzung des Förderprogramms (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) nach derzeitigem Stand keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Finanzmittel für die anteilige finanzielle Förderung von programmkonformen Maßnahmen sind im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport für das Jahr 2019 nicht veranschlagt.

Die Fachverwaltung wird im Fall eines positiven Ratsbeschlusses kurzfristig prüfen, inwieweit haushaltswirtschaftlich Möglichkeiten bestehen, für das zweite Halbjahr 2019 in gewissen Umfang Finanzmittel für eine Förderung zur Verfügung zu stellen.

Geiger

Anlage/n:

Entwurf der Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig „Förderung und Schutz von Grünbeständen“

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig: „Förderung und Schutz von Grünbeständen“

Präambel

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Mitarbeiter (z. B. Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit). Die diesbezügliche Haftung bleibt beim Antragsteller.

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig. Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für die Schaffung von Lebensqualität.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind ausschließlich Gehölze auf privaten Grundstücken, auch mit gewerblicher Nutzung, im gesamten Stadtgebiet Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet. Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers. Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig. Die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze ist bei Antragstellung vorzulegen.

4. Geförderte Maßnahmen

Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort kann eine Förderung für Pflegemaßnahmen jährlich bewilligt werden. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

Zuschüsse für baumpflegerische Maßnahmen, fachliche Baumgutachten und Ersatzpflanzungen werden für folgende Gehölze gewährt:

- Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
- mehrstämmige Bäume und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz,
- erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang.

Nicht förderfähig sind:

- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)
- Bäume, andere Gehölze und sonstige Schutzobjekte in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz
- Gehölze auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- Gehölze, die bereits eine Förderung erhalten

4.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhalt von Gehölzen gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserungen (z. B. Bodenverbesserung, Entsiegelung)
- Entsorgung von Schnittgut
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern oder erhalten

Die förderfähigen Maßnahmen werden entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpfleger) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpfleger
- European Tree Technician (ETT)
- European Tree Worker (ETW)
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

4.2 Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern

die darin empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen oder eine Ersatzpflanzung nachweislich beauftragt und durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen sowie die Beurteilung von Bäumen und Gehölzen in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.

4.3 Ersatzpflanzungen

Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, werden Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm,
- Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe,
- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916.

Nicht förderfähig sind Fäll-, Rodungs- und Fräsarbeiten.

Pro gefällttem Gehölz kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

5. Fördervoraussetzungen

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung für die Bezuschussung von baumpflegerischen Maßnahmen, fachlichen Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Der Vor-Ort-Termin wird durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport durchgeführt und dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung hinsichtlich von Baumpflege und Baumerhalt.

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Baumpflege, zur Erstellung von Baumfachgutachten und für Ersatzpflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer vorzunehmen sind,

- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen,
- d) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- e) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- f) bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale).

Sollten die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Braunschweig den ausgezahlten Förderbetrag vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

6. Art und Höhe der Förderung

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Förderung beläuft sich je Fördertatbestand anteilig auf 50 v.H.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Ermittlung der Kosten sind jeweils drei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtausgaben erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

6.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. pro Maßnahme und Gehölz bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Baum oder Großstrauch.

6.2 Fachliches Baumgutachten

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. mit einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro.

6.3 Ersatzpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

7. Verfahren

Zuschüsse nach 4.1 und 4.3 werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Zuschüsse nach 4.2 werden nur gewährt, wenn die Durchführung von baumpflegerischen Maßnahmen oder eine Ersatzpflanzung beauftragt wird.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 4.1 und 4.3 sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 4.2 sind nach Erstellung des Gutachtens beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

7.1 Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan, aus dem die Lage des zu erhaltenden bzw. des neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennbar wird und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- b) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- c) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigner ist,
- d) detaillierte schriftliche Aufstellung der Maßnahmen einschließlich der jeweiligen geschätzten Kosten. Diese müssen durch Vorlage von mindestens drei Kostenangeboten nachgewiesen werden,
- e) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d. h. die Beauftragung von Leistungen vor Zugang des Zuwendungsbescheides, ist beim Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- c) Der Bewilligungszeitraum umfasst sechs Monate.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. (Verwendungsnachweis)
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- f) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort.

- g) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- h) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- i) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die „Förderung und Schutz von Grünbeständen in der Stadt Braunschweig“ auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.